

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Rolle des Europäischen Parlaments in der Außenpolitik Im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf die die internationalen Beziehungen der Gemeinschaft betreffenden Artikel des EWG-Vertrags, insbesondere die Artikel 228, 229, 230, 231, 237 und 238, sowie die Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte betreffend die Zusammenarbeit in der Außenpolitik,
- in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofes im Zusammenhang mit diesen Aspekten der Gemeinschaftstätigkeit, wonach der Außenhandel unter dem Gesichtspunkt der Offenheit und auf der Grundlage der gemeinsamen Prinzipien von Einheit und Solidarität abgewickelt werden soll,
- in Kenntnis des vom Parlament ausgearbeiteten Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere der Artikel 63 bis 69,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung betreffend die Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern, insbesondere die Artikel 31 bis 35,
- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu diesem Thema: EntschlieÙung vom 18. Februar 1982¹⁾ zur Rolle des Europäischen Parlaments bei der Aushandlung und Ratifizierung von Beitrittsverträgen und anderen Abkommen zwischen der EWG und Drittländern, EntschlieÙung vom 9. Juli 1981²⁾ zur politischen Zusammenarbeit, EntschlieÙungen vom 7. Oktober 1986³⁾ zu den Beziehungen zur Kommission bzw. zum Rat, EntschlieÙung vom 11. Dezember 1986⁴⁾ zur Einheit-

¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 15. März 1982, S. 67

²⁾ ABl. Nr. C 234 vom 14. September 1981, S. 67

³⁾ ABl. Nr. C 283 vom 10. November 1986, S. 36 und 39

⁴⁾ ABl. Nr. C 7 vom 12. Januar 1987, S. 105

lichen Europäischen Akte und Entschließung vom 11. März 1988⁵⁾ zu den Beziehungen EWG-UNO,

- in der Überzeugung, daß das Europäische Parlament im Rahmen der Aufgaben, die ihm in dem durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten EWG-Vertrag übertragen werden, mehr denn je eine effiziente und gründliche Kontrolle über die außenpolitischen Aktivitäten der Kommission und des Rates ausüben muß,
- in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Institutionellen Ausschusses und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-26/88) —

I. Das Europäische Parlament und die Außenpolitik der Gemeinschaft

1. betont erneut seine Absicht, die durch die Einheitliche Europäische Akte gebotenen politischen Möglichkeiten weitestgehend zu nutzen; stellt jedoch erneut fest, daß darin nicht alle vom Parlament früher erhobenen Forderungen, in bezug auf die demokratische Stärkung der Institutionen und die Effizienz der Gemeinschaftstätigkeit erfüllt wurden;
2. unterstreicht die Fortschritte, die im Zuge der Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte im Hinblick auf eine wirkliche europäische Identität in der Außen- und Sicherheitspolitik erreicht werden können;
3. weist darauf hin, daß derartige Fortschritte vor allem dadurch erreicht werden müssen, daß die Möglichkeiten des Verfahrens der Zustimmung beim Abschluß von Beitrittsverträgen (Artikel 8 EEA) und Assoziierungsabkommen (Artikel 9 EEA) sowie der verbesserten Mechanismen der politischen Zusammenarbeit (Artikel 30 EEA) genutzt werden;

II. Das Europäische Parlament und die internationalen Abkommen

4. weist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen den drei Institutionen im Bereich der internationalen Abkommen ein Verfahren der Konsultation und Aussprache einzuführen, wie es in Artikel 33 Absatz 1 und 2 seiner Geschäftsordnung vorgesehen ist;
5. vertritt erneut die Auffassung, daß die mit der Reform der Artikel 237 und 238 des EWG-Vertrags erfolgte Einführung des Verfahrens der Zustimmung beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten und beim Abschluß von Assoziierungsabkommen mit Drittländern eine der wesentlichsten Errungenschaften der Einheitlichen Europäischen Akte darstellt, da dem Europäischen Parlament damit die neben dem Ministerrat mitentscheidende Rolle, die es als legitime Vertretung der Bürger Europas gefordert hatte, zugestanden wurde;

⁵⁾ ABl. Nr. C 94 vom 11. April 1988, S. 192

6. weist jedoch darauf hin, daß diese neu eingeführte Entscheidungsbefugnis, wie die Praxis in der jüngsten Vergangenheit gezeigt hat, durch eine Reihe von Bestimmungen ergänzt werden muß, die es dem Parlament ermöglichen, nicht nur durch die endgültige Zustimmung zu den Verhandlungen, sondern auch bei der Festlegung des Verhandlungsmandats eine politische Rolle zu übernehmen;
7. hält es daher für erforderlich, das bisherige Luns-Westerterp-Konsultationsverfahren zwischen Parlament und Rat gemäß den Erfordernissen sowie den neuen Verantwortlichkeiten, die aus der Einheitlichen Akte erwachsen sind, zu ergänzen oder neu zu gestalten; dies muß erfolgen, damit rechtzeitig ein gegenseitiger Informations- und Meinungsaustausch stattfinden kann, der den Ablauf der Verhandlungen und die endgültige Beschlußfassung der beiden Institutionen erleichtert;
8. unterstreicht, daß das auch für Beitrittsverträge nach Artikel 237 Abs. 2 EWGV gilt, und fordert Rat und Kommission auf, dafür während der Beitrittsverhandlungen in geeigneter Weise Sorge zu tragen;
9. fordert, daß der Politische Ausschuß einen weiteren Bericht über die Anwendung der durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Befugnisse des Parlaments gemäß Artikel 237 ausarbeitet; in diesem Bericht sollte insbesondere geprüft werden, in welchem Stadium das Parlament seine Zustimmung zu weiteren Beitritten geben sowie die Bedingungen für den Beitritt neuer Mitglieder zur EG im Lichte der Einheitlichen Europäischen Akte prüfen sollte;
10. unterstreicht die Notwendigkeit des Informations- und Meinungsaustauschs sowie die Notwendigkeit dieser Konzertierung bereits zu dem Zeitpunkt, da der Inhalt des Verhandlungsmandats, das der Kommission vom Rat übertragen wird, gebilligt wird; hält es daher für sinnvoll, aus den Reihen seines zuständigen Ausschusses einen Berichtersteller benennen zu können, der den Fortgang der Verhandlungen verfolgt, damit es über den Inhalt der Verhandlungen unterrichtet ist;
11. hält darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit zwischen seinen verschiedenen Ausschüssen im Hinblick auf die Festlegung der Position des Parlaments für erforderlich, insbesondere zwischen dem Politischen Ausschuß, dem Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie dem Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden bzw. mitberatenden Ausschüssen;
12. verweist auf die Notwendigkeit, während der jährlichen Aussprache über das Gesetzgebungsprogramm der Kommission auf die Prognosen über die Abfassung und den Abschluß von internationalen Abkommen durch die Gemeinschaft einzugehen, und fordert die Kommission auf, ihm auf seinen Antrag hin die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Abkommen auf die internen Gemeinschaftspolitiken aufzuzeigen;

13. behält sich das Recht vor, anlässlich eines Beitritts- oder anderen Abkommens in einer gesonderten EntschlieÙung auch die Bedingungen zu nennen, unter denen die Durchführung dieses Abkommen nach Ansicht des Parlaments politisch kohärent erfolgen sollte;
14. weist schließlich noch darauf hin, daß Kommission und Rat im Sinne eines guten gegenseitigen Einverständnisses die Rechtsgrundlagen der internationalen Abkommen nicht restriktiv auslegen dürfen, was in der Praxis eine Beschneidung der Befugnisse des Parlaments bedeuten könnte;
15. stellt fest, daß seine Abstimmung über ein Zustimmungsgesuch des Rates, das sich auf ein Assoziierungsabkommen, auf seine Verlängerung oder seine Veränderung bezieht, einen souveränen Akt des Parlaments darstellt, mit dem das Verfahren des Ersuchens um Zustimmung abgeschlossen wird;
16. weist Rat und Kommission darauf hin, daß es bei zustimmungsbedürftigen Abkommen eine angemessene Zeit für die Erteilung seiner Zustimmung in Anspruch nehmen wird;

III. Das Europäische Parlament und die Europäische Politische Zusammenarbeit

17. nimmt Kenntnis von der unter Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte vorgenommenen Kodifizierung der Vertragsbestimmungen über die Europäische Politische Zusammenarbeit sowie von den neu eingeführten Bestimmungen über die Prüfung der politischen und wirtschaftlichen Aspekte der europäischen Sicherheit sowie die Einrichtung eines Sekretariats der EPZ;
18. hält eine jährliche Debatte über die europäische Identität in der Außen- und Sicherheitspolitik, in der der Rat auch über die Verwirklichung der Europäischen Union Bericht erstatten könnte, für notwendig;
19. hält es für erforderlich, daß das Parlament über die im Bereich der EPZ erzielten Fortschritte durch die Präsidentschaft der EPZ, aber auch durch die Kommission, die dem Parlament ebenfalls Bericht erstattet, informiert wird; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission zu einer engen Zusammenarbeit auf, um, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Europäischen Union, die Effizienz der politischen Zusammenarbeit zu erhöhen und diese demokratischer zu gestalten;
20. verweist auf die Möglichkeit, die durch die vierteljährlichen Kolloquien eingerichteten Kontakte zwischen der amtierenden Präsidentschaft der EPZ und dem Politischen Ausschuß dadurch zu vertiefen, daß bei besonders aktuellen und dringlichen Themen außerordentliche Sitzungen abgehalten werden; weist darüber hinaus auf die Möglichkeit hin, derartige Treffen in Form von Anhörungen zu veranstalten, wie dies in einigen nationalen Parlamenten üblich ist; dies besonders über sicherheitspolitische Fragen, um es den Gemeinschafts-

institutionen zu erleichtern, auch für diesen Bereich gemeinsame Positionen festzulegen und damit auch darauf hinzuwirken, daß die Europäische Gemeinschaft auf internationaler Ebene bei Erörterungen und Verhandlungen über zentrale sicherheitspolitische Aspekte präsent ist;

21. vertritt die Ansicht, daß eine Verfahrensweise eingeführt werden sollte, wonach ein Vertreter der EPZ-Präsidentschaft an den Aussprachen des Politischen Ausschusses teilnimmt, wenn Berichte über Themen geprüft werden, die in die Zuständigkeit der EPZ fallen;
22. verweist auf die Notwendigkeit der Einführung einer geeigneten Regelung, nach der die amtierende Präsidentschaft der EPZ vor dem Plenum des Parlaments im Rahmen eines speziell dafür vorgesehenen Punktes seiner Tagesordnung Rechenschaft darüber ablegt, auf welche Weise die vom Parlament angenommenen Entschlüsse in die Praxis umgesetzt wurden und inwiefern die vom Parlament geäußerten Auffassungen im Rahmen der EPZ gemäß Artikel 30 Abs. 4 der Einheitlichen Akte berücksichtigt wurden;
23. beauftragt seinen Präsidenten, mit dem Rat und der Kommission Verhandlungen im Hinblick auf die Herbeiführung einer interinstitutionellen Vereinbarung über die interinstitutionellen Beziehungen betreffenden Aspekte dieser Entschlüsse, insbesondere die in Ziffer 6, 7, 8 und 9 enthaltenen Aspekte aufzunehmen;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse dem Ministerrat, der Kommission, der Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.